



NABU Kaiserslautern u. Umgebung · Steigerhügel 1 · 67659 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn  
Frau Laubscher  
Hauptstraße 121

67691 Hochspeyer

## Stellungnahme zum Entwurf des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“

Sehr geehrte Frau Laubscher,

vielen Dank für Ihre Anfrage an den Naturschutzbund (NABU) und die Möglichkeit bereits in dieser Planungsphase eine erste Einschätzung zur Planung abgeben zu können.

Namens und im Auftrag des NABU Rheinland-Pfalz e.V. nimmt die NABU-Gruppe Naturschutzbund Kaiserslautern und Umgebung bezüglich des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ wie folgt Stellung.

Ich möchte dies etwas ausführlicher tun, denn sowohl die Berichterstattung der RHEINPFALZ, als auch mehrere Anrufe aus der Bevölkerung zeigen wie polarisiert das Thema in der Bevölkerung behandelt wird und dass es viele Vorurteile, Halb- und Unwissen gibt.

### Vorbemerkungen

*Der NABU betrachtet die Energiewende als eines der zentralen Elemente, um die Klimaschutzziele auf nationaler und globaler Ebene zu erreichen. Neben dem Klimawandel erfordert auch die Zukunftsgestaltung unter Aspekten wie Humanität, Stabilität, Gerechtigkeit, Verfügbarkeit und nachhaltiger Nutzung von Ressourcen eine konsequente Wende hin zu den erneuerbaren Energien. Ziel muss es sein, die Energiewende als zentrales Element einer nachhaltigen Entwicklung so umzusetzen, dass sie neben der ökonomischen Machbarkeit die ökologischen und sozialen Ziele in gleichem Maße erreicht. Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, den Ansatz der Naturverträglichkeit als integralen Bestandteil der gesamten Energiewende zu verankern.*

*Der NABU unterstützt die Klimaschutzziele aus Paris (COP21). Deutschland hat sich verpflichtet bis zum Jahr 2050 eine Emissionsreduzierung um 80-95% gegenüber 1990 zu erreichen. Um die Klimaschutzziele aus Paris zu erreichen, müssen die Klimaschutzziele der Bundesrepublik als Mindestziele ausgelegt werden.*

*Der NABU verbindet sein Engagement für die Natur mit dem konsequenten Einsatz für eine Energiepolitik, die den Anforderungen des internationalen Klimaschutzes gerecht wird und gleichzeitig negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt minimiert. Zum gegenwärtigen Stand 2017 spielt die Windenergie im Stromsektor eine dominierende Rolle unter den erneuerbaren Energiequellen. Der NABU bekennt sich*

## Kaiserslautern und Umgebung

Jürgen Reincke  
1. Vorsitzender

Tel. +49 (0)631.66 28 1  
Fax +49 (0)631.69 63 68  
J.Reincke@NABU-KL.de

24.02.2017

### NABU Kaiserslautern und Umgebung

Steigerhügel 1  
67659 Kaiserslautern  
Tel. +49 (0)631.66 28 1  
Fax +49 (0)631.69 63 68  
info@NABU-KL.de  
www.NABU-KL.de

### Geschäftskonten

Kreissparkasse Kaiserslautern  
BLZ 540 502 20  
Konto 824 12  
IBAN DE63 5405 0220 0000 0824 12  
BIC MALADE51KLK

Stadtparkasse Kaiserslautern  
BLZ 540 501 10  
Konto 505 560  
IBAN DE48 5405 0110 0000 5055 60  
BIC MALADE51KLS

Der NABU Kaiserslautern und Umgebung ist Mitglied im:

[Naturschutzbund Deutschland \(NABU\)](#)  
[Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.](#)

Frauenlobstraße 15-19  
55118 Mainz  
Vereinsregister Mainz, VR 1134  
Vorsitzender: Siegfried Schuch

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

zur naturverträglichen Energiewende und betrachtet die Windenergie als ein bedeutendes Element bei der Erzeugung erneuerbarer Energien und als Beitrag zum Klimaschutz.

Für die Akzeptanz der tatsächlichen und auch der subjektiven Belastungen und Änderungen durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere hier durch die Windenergie, ist Information, Transparenz, Beteiligung und Teilhabe notwendig. Ein Verständnis für die notwendige Suffizienz in unserer Gesellschaft muss sich ebenfalls erst entwickeln und erfordert große Anstrengungen um die Bevölkerung mitzunehmen.

**Die Energiewende muss als bestmöglicher, für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbarer Kompromiss jeweils bestmöglich soziale und wirtschaftliche Aspekte und Naturverträglichkeit berücksichtigen.**

Dabei dürfen auch nicht nur die Interessen der gegenwärtigen und der folgenden Generation berücksichtigt werden, sondern es muss auch mit weiterer zeitlicher Berücksichtigung die Erhaltung großräumiger Funktionszusammenhänge und von Ressourcen (Rohstoffe, Gestaltungsmöglichkeiten, größere und ungestörte Räume für Natur, Erholung und Tourismus und insbesondere auch die Erhaltung von Lebensraum- und Artenvielfalt) berücksichtigt werden.

Die überwiegende Übertragung des Ausbaus der Windenergie auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung kommt diesen Anforderungen nicht nur nicht nach, sondern führt zwingend dazu, dass die notwendige Lenkung zur Berücksichtigung der oben genannten Kriterien nicht mehr stattfinden kann. Daher lehnt der NABU die Steuerung der Energiewende durch das in Rheinland-Pfalz geltende LEP IV ab. Dies gilt auch für die geplante Fortschreibung. Wir halten eine übergeordnete Planung auf Ebene der Regionalplanung für zwingend notwendig.

Gemeinsam mit den anderen anerkannten Naturschutzverbänden hat der NABU für einen Schutz des Pfälzerwaldes vor Windenergieanlagen gekämpft. Der insgesamt windschwache Pfälzerwald, insbesondere die inneren Bereiche, soll als zusammenhängendes Gebiet für Erholung, Tourismus und Natur vor dem Ausbau durch Windenergieanlagen ausgenommen bleiben. Im Hinblick auf nur wenige rentable Standorte soll hier ein WEA-Ausnahmegebiet gerade auch für zukünftige Generationen erhalten bleiben. Für diesen Schutz sind aus praktischen und rechtlichen Gründen definierte Außengrenzen notwendig. Diese sehen wir nach der aktuellen Rechtslage nur durch die Grenzen des „Naturpark Pfälzerwald“ beziehungsweise deckungsgleich durch den deutschen Teil des „Biosphärenreservats Pfälzerwald – Vosges du Nord“ gegeben.

Daraus folgt allerdings auch, dass der NABU für die Erreichung der Energiewendeziele einen Ausbau der Windenergie an mit Naturverträglichkeit kompromissfähigen Standorten nicht grundsätzlich verweigern darf. Dazu können bei der notwendigen Prüfung des Artenschutzes auch Standorte im Wald gehören. Wald außerhalb von Schutzgebieten oder anderen Restriktionen ist daher kein grundsätzliches WEA-Ausschlusskriterium!

**Schutz des Pfälzerwaldes vor Windenergieanlagen**

**Wald ist kein grundsätzliches WEA-Ausschlusskriterium!**



## Konkret zum Entwurf des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“

### Zur Begründung

Der NABU begrüßt die Ziele der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn (VG) für den Klimaschutz.

Verantwortliches Handeln für zukünftige Generationen weltweit und bei uns erfordert von unserer Gesellschaft, d. h. von der Bevölkerung, der Politik und der Verwaltung die bestmöglichen Kompromisse für eine erfolgreiche Umstellung auf erneuerbare Energien zu finden und einzugehen. Würde die Politik und Verwaltung der VG nicht prüfen, welche Flächen innerhalb der VG restriktionsfrei und für WEA geeignet sind, so kämen sie ihrer Verantwortung nicht nach.

Der Gesetzgeber hat in Deutschland den Ausbau der Windenergie „privilegiert“. Maßgeblich für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich sind die Vorschriften des § 35 BauGB, insbesondere § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, demzufolge ein Vorhaben im Außenbereich dann zulässig ist, „wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient (...)“. Windenergieanlagen zählen somit zu den im Außenbereich „privilegiert zulässigen Vorhaben“. Dies hat zur Folge, dass ihnen öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB nur begrenzt entgegengehalten werden können, d.h. die beeinträchtigten Belange müssen konkret beeinträchtigt und außerdem von entsprechendem Gewicht sein. **Windenergieanlagen sind also im Außenbereich nicht generell zulässig**, sondern nur dann, wenn sie an dem betreffenden Standort keine öffentlichen Belange von entsprechendem Gewicht beeinträchtigen (Quelle: [http://www.endura-kommunal.de/uploads/media/Steuerung\\_Windstandorte\\_endura\\_07.pdf](http://www.endura-kommunal.de/uploads/media/Steuerung_Windstandorte_endura_07.pdf)). Außerdem muss der Eigentümer der Fläche für die WEA einverstanden sein.

Die leider häufig im Zusammenhang mit Windenergieplanung genutzten Wörter „Wildwuchs“ oder „ungesteuert“ sind daher nicht richtig. Gerade bei Städten, Verbandsgemeinden oder Ortsgemeinden mit nur geringen restriktionsfreien Flächen kann und sollte das Schreckensbild so nicht verwendet werden, denn es erzeugt natürlich übermäßige Emotionen, polarisiert unnötig und erschwert somit die Findung möglicher Kompromisse.

Daher ist der letzte Absatz der Begründung auf Seite 5 unbedingt zu ändern. Vielmehr geht es im konkreten Fall darum zu prüfen, welche Flächen nach Abarbeitung geltender Restriktionen verbleiben und ob diese dann im FNP als Vorrangflächen für Windenergie kompromissfähig sind und von den demokratisch gewählten Vertretern der Bevölkerung beschlossen werden.

Moralische Pflicht zur Prüfung von WEA-Eignungsflächen

Letzten Absatz Begründung auf Seite 5 ändern

Übrigens ist der 4. Absatz auf Seite 5 logisch falsch bzw. Unsinn. Durch die Ausweisung von WEA-Gebieten wird kein „regional und landesweit wichtiger Beitrag zum Klimaschutz ... erreicht“, sondern erst durch den Betrieb der WEA. Stellen Sie sich einfach vor, dass die ausgewiesenen Flächen nicht bebaut sind -> kein Beitrag, also in dieser Formulierung falsch.

Doch selbst diese Ausweisung als WEA-Vorrangflächen im FNP bedeutet keineswegs, dass hier zwangsläufig WEA gebaut werden oder überhaupt gebaut werden dürfen. Dafür sind weitere Verfahrens- und Genehmigungsschritte zwingend notwendig.

Ungeachtet einer eventuellen Ausweisung im FNP müssten sowohl der Immissionsschutz, als auch der Artenschutz korrekt geprüft werden. Ob die Flächen für WEAs rentabel wären und ob sich Investoren/Betreiber finden, ist offen. Je nach Anzahl der (möglicherweise auch kumulativen) WEAs müsste eventuell auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder -prüfung erfolgen.

Daher sachlich falsch – und weil er zudem unnötig polarisiert – ist auch der zweite Satz auf Seite 6 unbedingt zu ändern. Es ist falsch, dass ohne einen FNP mit WEA-Sondergebieten der Bau von WEA „theoretisch im gesamten“ VG-Gebiet wegen der Privilegierung zulässig ist (siehe auch oben).

Dies wird im Gutachten auf Seite 11 auch sehr gut verständlich dargestellt, sieht man vom unsäglich falschen Folgesatz ab (dieser ist hier nachfolgend durchgestrichen und danach ersetzt): „Die Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie im Teilflächennutzungsplan schafft kein generelles Baurecht. Es werden nur Konzentrationsflächen ausgewiesen, in denen Windenergieanlagen möglich sind. ... ~~Der Teilflächennutzungsplan bewirkt jedoch den Ausschluss von Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationsflächen, die ansonsten als privilegierte Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB generell im gesamten Verbandsgemeindegebiet möglich wären.~~“ Besser: Der Teilflächennutzungsplan eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit restriktionsfreie Flächen vom WEA-Ausbau auszuschließen oder Abstände vorzugeben, sofern er bei den restriktionsfreien Flächen dem Ausbau der Windenergie substantiell ausreichend Möglichkeiten belässt.

Im konkreten Fall kann durch die FNP-Teilfortschreibung Windenergie lediglich eine Steuerung gegen die WEA-Privilegierung auf einzelnen der im IGR-Gutachten ermittelten Eignungsflächen erfolgen. Die Abarbeitung vorhandener Restriktionsflächen ist, im Gegensatz zu den zuvor kritisierten, falschen Formulierungen, weitgehend gut bearbeitet worden. Es verbleiben fünf mögliche Flächen. Um eine oder mehrere dieser restriktionsfreien Flächen für WEA ausschließen zu können, braucht die VG zwingend einen gültigen FNP mit „substantiellem Raum für den Ausbau der Windenergie“. Und genau dies soll mit der aktuellen FNP-Fortschreibung als Verfahrensschritt erfolgen. Es ist jedoch keineswegs so, dass mit diesem

4. Absatz auf Seite 5

Satz 2 auf Seite 6: völliger Unsinn

Seite 11 letzter Absatz: richtige Darstellung gefolgt von Unsinn

Die Abarbeitung vorhandener Restriktionen ist weitgehend gut bearbeitet worden.

FNP bereits beschlossen wird, dass hier Anlagen gebaut werden. Dies wird aber von vielen Bürgerinnen und Bürgern so verstanden. Ohne einen FNP mit „substantiellem Raum für den Ausbau der Windenergie“ greift rechtlich die Privilegierung und VG und Ortsgemeinden haben rechtlich keine Möglichkeit in einer politischen Entscheidung ihrer Gremien einen WEA-Zubau zu verhindern. Allerdings muss auch dann der Artenschutz und die weiteren Genehmigungsverfahren korrekt abgearbeitet werden, doch diese liegen dann nicht im Entscheidungsbereich der kommunalen Gremien.

Zu Seite 8 Absatz 1: Das Wort „nur“ ist vermutlich durch „nun“ zu ersetzen. Nach 1000 m fehlt das Komma. Wichtig ist allerdings die Feststellung, dass bei Anlagen über 200 m Gesamthöhe ein Mindestabstand von 1100 m zu berücksichtigen ist. Bei einigen aktuellen Anlagen (z.B. Enercon E-115) ist daher eventuell ein Abstand von 1100 m zu berücksichtigen, wodurch die zulässige Fläche kleiner als die im FNP-Entwurf dargestellte WEA-Sonderfläche sein könnte (z.B. Abstand zu Neuhemsbach oder zu Alsenborn). Diese Flächen könnten im Gutachten zusätzlich dargestellt werden.

Auch der letzte Satz auf Seite 22 ist logisch falsch. Richtig ist im vorletzten Satz, dass die VG mit der Ausweisung der Gebiete im FNP die Möglichkeit zur planerischen Steuerung des Windenergieausbaus nutzt. Unsinn bleibt, wie bereits zuvor beschrieben, dass allein dies bereits ein „entscheidender Beitrag zum Klimaschutz“ sei.

#### **Eignungsgebiet 1: Enkenbach-Alsenborn/Neuhemsbach**

Wichtig ist, wie im Gutachten auf Seite 15 dargestellt, die BAT-Bäume und deren geschützte Arten zu berücksichtigen. Da dies üblicherweise bereits herausragende Exemplare und Habitate sind, sind sie nicht ohne weiteres umzuwidmen oder an anderer Stelle auszuweisen. Eine Beeinträchtigung wäre durch ein Vielfaches an Maßnahmen zu kompensieren. Auch die erneute, weitergehende Prüfung des Baumbestandes sowie das Vorkommen geschützter Arten wäre in den folgenden Verfahrensschritten erneut und sehr sorgfältig zu bearbeiten. Das Landschaftsbild unterliegt hier der gesellschaftlichen, somit politischen Abwägung mit den notwendigen Beiträgen zur Energiewende und zum Klimaschutz. Es ist im vorliegenden Fall nach Einschätzung des NABU Kaiserslautern und Umgebung vielleicht eher eine Frage der Akzeptanz durch die betroffenen Anwohner, als eine Frage des Naturschutzes. Für den FNP wäre vielleicht das Vorhandensein alter Waldbestandteile über 100 Jahren und gegebenenfalls deren Abschluss noch notwendig. Das können wir gegenwärtig nicht beurteilen.

#### **Eignungsgebiet 2: Mehlingen**

Hier sehen wir bei der Ergänzung der vorhandenen WEA die erneute Notwendigkeit den Baumbestand auf Spalten- und Höhlenbäume und auf geschützte Arten zu prüfen. Die früheren Untersuchungen sind zu alt und reichen für die genauen Standorte eventueller neuer Anlagen nicht aus.

[Seite 8 Absatz 1: Abstand bei WEA über 200m Gesamthöhe](#)

[Seite 22 letzter Satz: erneut unsinnige Formulierung](#)

Die Beurteilung der Rentabilität möglicher Standorte ist keine Aufgabe des Naturschutzes.

#### **Eignungsgebiete 3 und 4: Mehlingen**

Die Fläche 3 ist relativ klein und geeignete WEA-Standorte müssten sich vermutlich auf die Kuppe des Berges beschränken. Daher ist es unwahrscheinlich, dass hier entsprechend den Anforderungen der laufenden LEP IV-Fortschreibung mindestens 3 WEA errichtet werden können. Einen Bezug zu den vorhandenen WEA sehen wir aufgrund der Topographie und der trennenden Autobahn als nicht gegeben. Optisch, in der Wahrnehmung der Bevölkerung, in den Auswirkungen auf die betroffene Natur und in der technischen Umsetzung keinen Grund es als Erweiterung der WEA im Gebiet 2 zu beurteilen. Lediglich der reine Abstand Luftlinie spricht dafür.

Eine optische Vorbelastung von Fläche 3 oder 4 durch die WEA auf Fläche 2 sehen wir daher nicht!

**Wir sehen dies daher nicht als Erweiterung** und somit müsste der Standort Fläche 3 für 3 WEA ausreichen, was nicht der Fall ist. Daher lehnen wir diese Fläche für ein Sondergebiet Windenergie im FNP ab.

Das gleiche gilt aufgrund der Topographie und daraus völlig getrennter Perspektiven für Fläche 4. Wenn dort nicht mindestens 3 WEA rentabel sind, dann ist diese Fläche, wie es die LEP IV-Fortschreibung vorsieht, abzulehnen.

Bei beiden Flächen wäre im weiteren Verfahren der Artenschutz sorgfältig abzuarbeiten.

#### **Eignungsgebiet 5: Mehlingen**

Aus den bereits im Gutachten dargelegten Gründen ist die Fläche derzeit eigentlich nicht geeignet. Hinzu kommt, was der Gutachter eigentlich hätte darstellen müssen, dass die Flächen auf Seite der VG Otterberg naturschutzfachlichen Restriktionen unterliegen und gar nicht für WEA genutzt werden könnten. Eine Ausweisung als Sondergebiet für Windenergie ist daher falsch und eigentlich eine bewusste Irreführung. Aber wen eigentlich und warum? Falls es zukünftig zu einem interkommunalen Windpark kommen sollte, dann wären auf Seiten der VG Otterberg hohe Hürden zu überwinden und man könnte die Fläche auf der Seite der VG Enkenbach-Alsenborn immer noch über eine weitere FNP-Fortschreibung oder über ein Abweichungsverfahren ermöglichen. Gegenwärtig ist es falsch und wir lehnen die Ausweisung im FNP ab.

Seite 18 letzter Absatz: Keine optische Vorbelastung

Ablehnung von Fläche 3 und 4 ohne weitere Prüfung, ob dort mindestens 3 WEA rentabel zu betreiben wären.

Ablehnung von Fläche 5



### Zum Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht wurde, wie auch die Begründung, vom Gutachterbüro systematisch richtig bearbeitet. Inhaltlich gibt es Fehler und Lücken.

Zu Seite 16 Fußnote 2: Nach der aktuellen Rechtsprechung ist nicht mehr das Rundschreiben des MULEWF von 2012 für die Beurteilung windenergiesensibler Arten, sondern das sogenannte „Helgoländer-Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) (richtungweisende Entscheidung des VGH München vom 29.03.2016, 22 B 14.1875, 22 B 14.1876). Im genannten Urteil wird das Helgoländer-Papier als „allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft“ an Stelle des zuvor geltenden Bayrischen Windenergieerlasses gesetzt. Dies dürfte auf den Erlass in RLP übertragbar sein.

Daher halten wir die Beurteilung zum Konfliktpotential bei Vögeln für fehlerhaft. Allerdings muss der Artenschutz auch erst im Bundesimmissionsschutzrechtlichen Verfahren oder anderen folgenden Genehmigungsverfahren gut und vollständig abgearbeitet werden. Dennoch sollte das Büro die Kriterien des Helgoländer-Papiers anstatt des rechtlich veralteten Windenergieerlasses verwenden.

Beim Eignungsgebiet halten wir den in der Vergangenheit geprüften Artenschutz nicht für ausreichend. Er müsste, wie auch für die anderen potentiellen Eignungsgebiete, in den weiteren Genehmigungsverfahren erneut bearbeitet werden.

Bezüglich der Fledermäuse zitieren wir das Gutachten (Seite 17 Abs. 2): *„Zur Konfliktminimierung sind im Rahmen nachfolgender Planungen detaillierte Untersuchungen durchzuführen bzw. Fachgutachten zu erstellen.“* Wir halten die Untersuchungen im Gutachten für nicht ausreichend und fordern für einen FNP im Interesse der Planungssicherheit für die VG, die Bevölkerung und den Naturschutz ein Mindestmaß an Fledermauskartierung, zumindest bei den realistisch für WEA seitens des Gutachters vorstellbaren Flächen. Die anderen sollten dann auch nicht im FNP als Sondergebiet für WEA ausgewiesen werden.

### Fazit

**Der NABU hält eine Ausweisung der Flächen 1 und 2 als Sondergebiet für Windenergie im FNP für vorstellbar. Die Flächen 3 und 4 lehnen wir ab, falls sie nicht jeweils für mindestens 3 WEA glaubwürdig ausreichen. Die Fläche 5 lehnen wir ab.**

Dies bedeutet aber keineswegs, dass der NABU dem Bau auf den genannten Flächen bereits zustimmt. Hierzu zitiere ich die letzten beiden Absätze aus

Seite 16, Beurteilung zu Vögeln  
fehlerhaft und nicht ausreichend

Fledermäuse nicht ausreichend

Vorläufige Zustimmung vorbehaltlich  
des nicht geprüften Artenschutzes

dem Erläuterungsbericht: „Im Flächennutzungsplan werden aber lediglich Flächen ausgewiesen, in denen Windenergieanlagen potenziell möglich sind. Es werden keine Anlagenstandorte festgelegt.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass bei der auf diesen Ergebnissen aufbauenden konkreten Planung von Windenergiestandorten weitere detaillierte Untersuchungen zum Artenschutz sowie Nachweise für Lärmemissionen, Schattenschlag etc. in Abhängigkeit von Typ und Größe der geplanten Anlagen durchgeführt werden müssen. Diese Untersuchungen werden im Rahmen des Genehmigungsantrages nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für jede einzelne Anlage abgearbeitet.“

Allerdings wäre gerade auch für die Akzeptanzförderung eine (möglicherweise freiwillige) Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung wünschenswert. Dazu vertritt der NABU ohnehin folgende Position (Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung von 13.11.2016): „Das UVP-Gesetz mit seinen Anlagen ist gerade vor dem Hintergrund kumulativer Effekte anzupassen, so dass eine UVP-Vorprüfung zukünftig ab der ersten WEA und eine verpflichtende UVP bereits ab drei WEA durchgeführt werden muss.“

Für die Bevölkerung, für eventuelle Projektierer der WEA und für den Naturschutz wäre eine bessere Prüfung des Artenschutzes bei Vögeln und Fledermäusen bereits für die Fortschreibung des FNP „Windenergie“ sinnvoll, vielleicht sogar notwendig. Bei anderen NABU-Gruppen ist das Gutachterbüro IGR sehr negativ aufgefallen, weil sogar leicht zu findende Greifvogelhorste in dichtem Abstand zu geplanten WEA-Standorten nicht berücksichtigt wurden. Für uns stellt sich die Frage: wurden sie nicht gefunden oder warum nicht? Der Gutachter macht es sich im vorliegenden Gutachten erneut ausgesprochen leicht. Die WEA-problematischen Fakten zu Vögeln und Fledermäusen wird der Naturschutz oder die Bevölkerung ja bestimmt liefern und dann kann der Gutachter kostengünstig darauf zurückgreifen. Ohne eine etwas bessere Untersuchung bei windenergiesensiblen Vogelarten gibt es für die VG und für eventuelle WEA-Projektierer keine Planungssicherheit. Zeit und Geld wird investiert und dann stellt sich möglicherweise heraus, wie in anderen Planungen in unserer Region, dass bereits im FNP-Verfahren mit wenig Mehraufwand leicht zu findende Fledermausarten oder Greifvogelhorste das Vorhaben verhindern. Eine bessere Untersuchung des Artenschutzes (Vögel und Fledermäuse) bereits in diesem Stadium des FNP ist daher für alle Beteiligten wünschenswert. Die zusätzlichen Kosten sollte die VG im Interesse der Bevölkerung und der Planungssicherheit investieren und könnte diese bei eigenen Flächen (gerade falls Fläche 1 weiter geeignet wäre) bei den Preisen an den späteren WEA-Betreiber weitergeben.

Schließlich möchte ich darauf hinweisen, dass mit dem vorliegenden Gutachten dargestellt wird, dass es auf der Fläche der VG bei Berücksichtigung der aktuellen, gesetzlichen Restriktionen möglich ist, dem Ausbau



der Windenergie in „substantieller Weise“ geeignete Flächen auszuweisen. Die von uns abgelehnten Flächen genügen aus den zuvor dargestellten Gründen möglicherweise nicht den Kriterien für eine ausreichende Substanz. Daher könnte eine Ablehnung der Flächen 1 und 2 zu einem rechtlich anfechtbaren und daher möglicherweise nicht gültigen FNP führen. Somit hätten Projektierer im Einvernehmen mit den Grundeigentümern auch bei Nichtausweisung im FNP die Möglichkeit WEA an diesen Standorten durchzusetzen. Das gilt aber nicht, wie es dieses Gutachten ordentlich hergeleitet hat, für die sonstigen Flächen in der VG. Formulierungen wie „drohendem Wildwuchs“ oder „überall“ sollten daher in der politischen oder sonstigen Kompromissfindung zwischen „Energiewendern“ oder „Klimaschützern“ mit Anwohnern oder Vorhabengegnern nicht gewählt werden – erst recht nicht in Gutachten oder Papieren von Behörden.

Bedenkenswert ist zudem, dass ohne gültigen FNP (dieser erfordert nach unserer Einschätzung für eine substantiell ausreichende Ausweisung für Windenergie die im Gutachten vorgeschlagene Fläche 1 mit Abstand 1000 m zu Wohnbebauung) der gesamte FNP möglicherweise bezüglich der Lenkung der Windenergie ungültig sein könnte. Die 1000 m-Vorgabe aus der LEP IV-Fortschreibung gilt für FNP, nicht aber für BImSchG-Verfahren, falls die ermittelten Belastungswerte auch geringere Abstände ermöglichen. Dies birgt die Gefahr für die Anwohner, dass dann auch eine Unterschreitung des 1000 m-Abstandes in einem BImSchG-Verfahren rechtlich möglich werden könnte.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Jürgen Reincke

1. Vorsitzender NABU Naturschutzbund Kaiserslautern und Umgebung